

# Satzung des Studentenwerks OstNiedersachsen über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragssatzung – StwONBeitrS)

## § 1 Beitragspflicht

1. Die vom Studentenwerk OstNiedersachsen nach Maßgabe der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke betreuten Studierenden haben einen nach Studienort unterschiedlichen Semesterbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag beträgt im Sommersemester 2025:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg: 114,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden: 85,00 €
- für den Standort Buxtehude: 29,00 €

Der Beitrag beträgt im Wintersemester 2025/26:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg: 138,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden: 103,00 €
- für den Standort Buxtehude: 35,00 €

2. Der Beitrag erhöht sich bis einschließlich zum Wintersemester 2034/2035 zu jedem folgenden Wintersemester :

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg um jeweils 12,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden: um jeweils 9,00 €
- für den Standort Buxtehude: um jeweils 3,00 €

3. Die Studierenden, die an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höchsten, zu entrichten.
4. Studierende, die neben einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen an weiteren deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, haben den entsprechenden halben Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

## § 2 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden. Von der Beitragszahlung für das betreffende Semester werden
  - a) Studierende im Urlaubssemester und
  - b) Studierende, die sich zum Zweck des Studiums ohne Beurlaubung durch die Heimathochschule im Ausland aufhalten, auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen können, dass sie sich an mindestens 120 Tagen während eines Semesters nicht am Studienort aufhalten.

Als Nachweis der Abwesenheit sind mit dem Befreiungsantrag einzureichen:

- zu a) eine Meldebescheinigung oder eine Kopie des Personalausweises, aus der der Wohnsitz hervorgeht oder
- zu b) eine Bescheinigung, die geeignet ist, das Auslandsstudium und dessen Dauer nachzuweisen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung einer ausländischen Hochschule).

Nicht befreit werden Studierende zu a), die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen haben (Landkreise Lüneburg, Uelzen, Gifhorn, Peine, Hildesheim, Holzminden, Helmstedt, Wolfenbüttel oder Goslar sowie die Städte Buxtehude, Wolfsburg, Braunschweig oder Salzgitter).

2. Eine Befreiung erfolgt nur auf eigenen Antrag. Ein Antrag kann immer nur für ein Semester gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Studentenwerk oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.

### **§ 3 Fälligkeit und Verfahren**

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulen kostenfrei für das Studentenwerk eingezogen und, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, auch erstattet.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn er nicht für das laufende Semester spätestens innerhalb der folgenden Fristen geltend gemacht wird:
  - bis 31.05. für das Sommersemester
  - bis 30.11. für das Wintersemester

Die Hochschulen können in Abstimmung mit dem Studentenwerk eigene frühere Fristen festlegen.

Es erfolgt keine Rückerstattung für zurückliegende Semester.

3. Die Beiträge werden nicht gestundet oder erlassen. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge erstattet, wenn die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn beantragt wird.
4. Ansprüche des Studentenwerks OstNiedersachsen oder des Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit der Zahlung der Beiträge verjähren nach drei Jahren.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Beitragssatzung des Studentenwerks OstNiedersachsen tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragssatzung vom 09.12.2019 verliert mit der beschlossenen Neufassung mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 09.12.2024